

Angeben und Verwenden von Messwerten

Wer ist Verwender von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Versorgung mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität im geschäftlichen Verkehr?

Stand: 05.07.2017

Für verschiedene mögliche Konstellationen, in denen Mieter, Wohnungs- und Hauseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und Dienstleister Beziehungen eingehen können, die möglicherweise Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage, wer Verwender des Messgeräts und/oder der Messwerte ist, wird der Versuch unternommen, diese zu beschreiben. Dabei sollen grundsätzlich mögliche Fälle beschrieben werden.

Betrachtet werden primär diejenigen Messgeräte und deren Messwerte, die innerhalb eines Gebäudes zur Aufteilung von Kosten verwendet werden.

Für den Bezug der Leistung (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme) von außen in ein Gebäude / Wohneinheiten erfolgt ebenfalls geschäftlicher Verkehr, für den ein geeichtes Messgerät erforderlich ist. Auch hier sind Fallkonstellationen zwischen Lieferanten, Beziehern und Dienstleistern zu diskutieren. Es wird daher auch dieser Anwendungsfall unter Fallbeispiel E am Ende der Abhandlung behandelt.

Nicht behandelt wird die Frage, wer Verpflichteter nach § 32 MessEG ist.

Betrachtet werden die Belange des öffentlichen Rechts. Zivilrechtliche Aspekte bleiben unberührt.



Begriffsdefinitionen MessEG

§ 3 Nr. 22: Verwenden eines Messgeräts ist das erforderliche Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten

- a) im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder
- b) bei Messungen im öffentlichen Interesse;

bereithalten wird ein Messgerät, wenn es ohne besondere Vorbereitung für die genannten Zwecke in Betrieb genommen werden kann und ein Betrieb zu diesen Zwecken nach Lage der Umstände zu erwarten ist.

§ 3 Nr. 23: Verwenden von Messwerten ist die erforderliche Nutzung von Messergebnissen eines Messgeräts

- a) im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder
- b) bei Messungen im öffentlichen Interesse,

Amtliche Begründung zum MessEG

Zu den Nummern 22 und 23:

In Nummer 22 und 23 werden differenzierte Begriffe für die Verwendung von Messgeräten und von Messwerten eingeführt. Dies ist erforderlich, um die in den liberalisierten Energiemärkten erfolgte Differenzierung der Dienstleistungen nachzuvollziehen. Der Verwender eines Messgeräts ist nicht mehr zwangsläufig mit demjenigen identisch, der die ermittelten Messwerte für seine Zwecke verwendet.

Der Begriff des „Verwendens von Messgeräten“ enthält zunächst zwei Tatbestandsalternativen, nämlich das Betreiben oder das Bereithalten eines Messgeräts.

Für den Begriff des „Betreibens“ wird auf das auch in anderen Rechtsvorschriften übliche Begriffsverständnis verwiesen. Wenn etwa im Telekommunikations- oder im Anlagenrecht gefordert wird, dass eine rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Gegenstandes bestehen muss (Funktionsherrschaft), so gilt dies auch hier. Der Begriff des „Betreibens“ ist damit enger als der einer bloßen „Nutzung“. So fordert er neben der Herrschaft über das Gerät eine gewisse Stetigkeit. Kurzfristige Nutzungen an einem Messgerät (z. B. einmaliges Verwiegen eines Gegenstandes) werden daher den Betreiberbegriff nicht erfüllen.

Als Verwender eines komplexen Messgeräts, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt. Als Verwender sind daher beispielsweise auch die bislang in § 2 Absatz 3 EO geregelten Dosimetriestellen anzusehen. Sie verfügen über die Funktions- und Sachherrschaft bezüglich der Auswertegeräte. Erst mit Hilfe dieser Geräte findet der eigentliche Messvorgang statt, indem dort ermittelt wird, in welchem Umfang die vor Ort zu tragenden Dosimetriesonden bestrahlt wurden.



Das „Bereithalten“ erfasst, wie auch in der bisherigen Rechtslage, einen dem Betrieb vorgelagerten Zeitraum. Damit sollen Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen und Messgeräte, die jederzeit in Betrieb genommen werden könnten, der Regelung unterworfen werden. Allerdings ist der Begriff insofern einschränkend formuliert, als ein „Bereithalten“ nur vorliegt, wenn das Messgerät ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

Ein „Verwenden“ liegt für beide vorgenannten Begriffe indes nur vor, wenn das Messgerät final zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll. Es muss also eine Bestimmung von Messwerten im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse beabsichtigt sein. Um dies bei einem „Bereithalten“ zu bejahen, bedarf es objektiver Anzeichen, die einen entsprechenden Einsatz nach Lage der Umstände erwarten lassen.

Allerdings erfüllt nicht jeder Einsatz eines Messgeräts im Zusammenhang mit einem der genannten Zwecke den Begriff des „Verwendens“. Der Einsatz des Messgeräts oder der Messwerte muss zu dem bestimmten Zweck auch relevant sein („sofern die Nutzung von Messergebnissen dabei erforderlich ist“). Ausgeschlossen werden damit beispielsweise Messungen einer Partei, die für die Leistungsbeziehung und Rechnungsstellung nicht relevant sind, wie etwa Funktionsüberwachungen im Rahmen einer Pauschalabrechnung (flat rate).

Weitere Definitionen der Arbeitsgruppe:

Erfassen von Messwerten ist das Aufnehmen und Aufschreiben von Messwerten.

Angaben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte.

Betroffenheit des § 32 MessEG

Frage: Hat die Neuregelung des § 32 MessEG Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage, wer Verwender eines Messgeräts oder von Messwerten ist?

Antwort: Die Neuregelung des § 32 MessEG hat keine Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage, wer Verwender eines Messgeräts oder von Messwerten ist. Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl vor als auch nach der Neuregelung dem § 32 MessEG keine Regelungen hinsichtlich des Messwerteverwenders zu entnehmen waren. Zu dem Kreis der Anzeigepflichtigen ist lediglich derjenige hinzugetreten, der *im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen* [neuen oder erneuerten] *Messgeräten erfasst*. Mit der Wortwahl „Erfassen von Messwerten“ wollte der Gesetzgeber - verglichen mit der Wortwahl in § 33 MessEG „angeben oder verwenden von Messwerten“ und der Definition des Verwendens von Messwerten in § 3 Nr. 23 MessEG „nutzen von Messergebnissen“, klar und hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Verwendung von Messwerten nicht gleichzusetzen ist mit der Erfassung von Messwerten. Wäre eine Gleichsetzung beabsichtigt gewesen, wäre dies durch Nutzung gleicher Wortwahl zum Ausdruck gebracht worden. Durch den neu eingefügten Zusatz in § 32 MessEG – *oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst* - wurde daher keine Änderung hinsichtlich der Frage, wer Messwerteverwender ist, herbeigeführt.



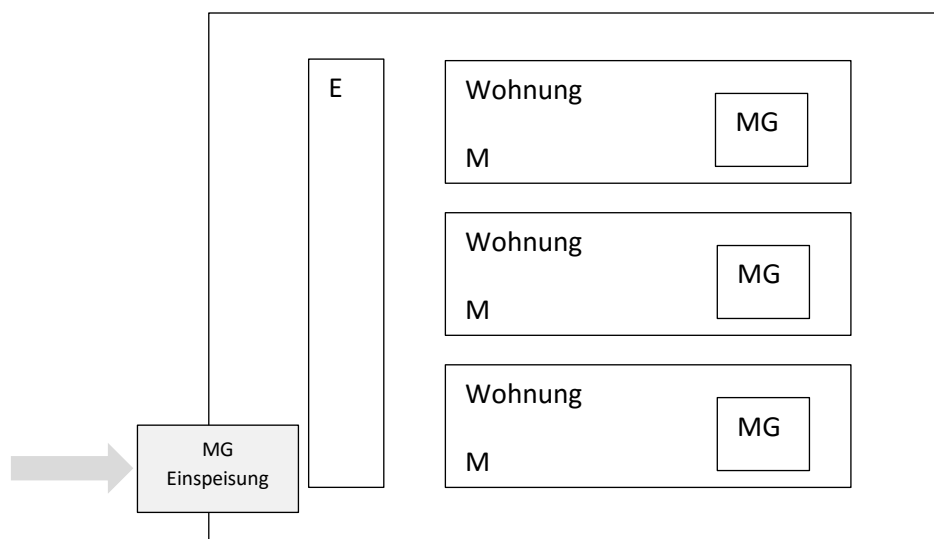
Das dem Angeben von Messwerten vorgeschaltete Erfassen von Messwerten (Aufnehmen und Aufschreiben) hat ausschließlich Auswirkungen auf die Pflichtenerfüllung nach § 32 Abs. 1 MessEG (Anzeigepflicht).

Im Folgenden wird das Betreiben eines Messgeräts betrachtet. Sofern auch die Bereithaltung als Problemfall identifiziert wird, bedarf dies einer gesonderten Ausarbeitung.



- MG: Messgerät
- MW: Messwerte
- DL: Dienstleister
- E: Eigentümer der Wohnung
- M: Mieter der Wohnung
- HV: Hausverwaltung
- WEG: Wohnungseigentümergeinschaft
- MGV: Messgeräteverwender
- MWV: Messwerteverwender
- MWA: Messwerteangeber

Fall 1: Mietshaus im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, Wohnungen bewohnt von Mietern, kein weiterer Dienstleister, keine Hausverwaltung, Ablesung der Messgeräte durch den Eigentümer





	E	M	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	-	-	-	-	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	-	

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.



2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angeben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 2: Mietshaus im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, Wohnungen bewohnt von Mietern, Rechnungserstellung durch Dienstleister, keine Hausverwaltung, Ablesung der Messgeräte durch den Eigentümer.

	E	M	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	X	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	X	

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.



2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angeben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 3: Mietshaus im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, Wohnungen bewohnt von Mietern, Rechnungserstellung durch Dienstleister, keine Hausverwaltung, Ablesung der Messgeräte durch den Dienstleister.

	E	M	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	-	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	X	

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.



2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angeben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 4: Mietshaus im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, Wohnungen bewohnt von Mietern, Rechnungserstellung durch Dienstleister, keine Hausverwaltung, Ablesung der Messgeräte durch den Dienstleister, Eigentümer least/mietet Messgeräte vom Dienstleister.

	E	M	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	-	-	-	X	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	-	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	X	

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

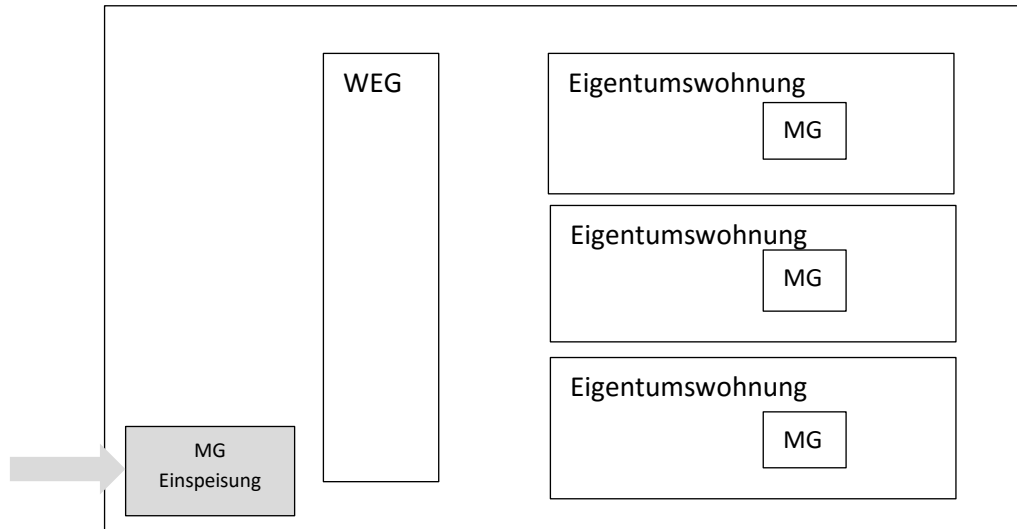


2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angeben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 5: Wohnhaus mit Eigentumswohnungen, bewohnt nur von den Eigentümern selbst. Diese bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und verwalten sich selbst. Ablesung und Rechnungstellung durch WEG*)



	WEG	E	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	-	-	-	-	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	-	



*) Verbrauchserfassungsgeräte werden als Gemeinschaftseigentum der WEG angesehen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Abrechnung (Verteilung und Abrechnung von Betriebskosten nach § 16 Absatz 3 WEG) verwendet werden.

Sie können sich in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, bspw. Keller, oder in den Wohneinheiten der einzelnen Eigentümer befinden. MGW ist die WEG.

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

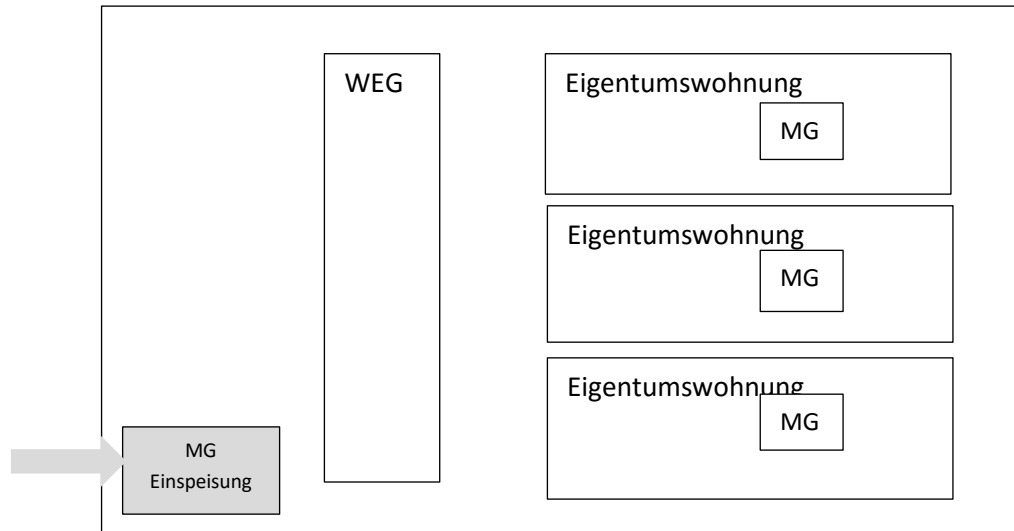
Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angaben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 6: Wohnhaus mit Eigentumswohnungen, bewohnt nur von den Eigentümern selbst. Diese bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und verwalten sich selbst. Die WEG hat einen Dienstleister beauftragt. Ablesung durch WEG, Rechnungstellung durch Dienstleister. *)



	WEG	E	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	-	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	-	-	
Angeben MW	-	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	X	



*) Verbrauchserfassungsgeräte werden als Gemeinschaftseigentum der WEG angesehen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Abrechnung (Verteilung und Abrechnung von Betriebskosten nach § 16 Absatz 3 WEG) verwendet werden.

Sie können sich in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, bspw. Keller, oder in den Wohneinheiten der einzelnen Eigentümer befinden. MGV ist die WEG.

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

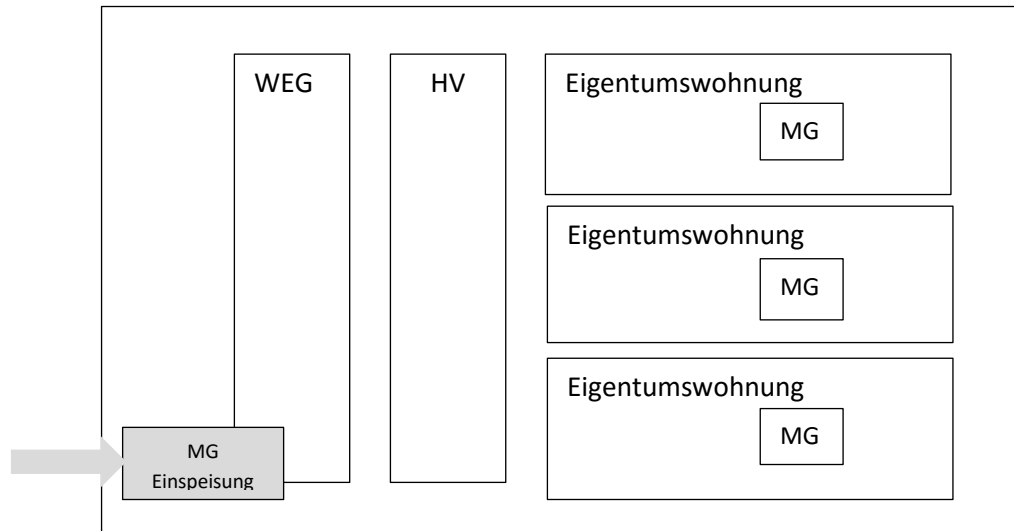
Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angaben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 7: Wohnhaus mit Eigentumswohnungen, bewohnt nur von den Eigentümern selbst. Diese bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und diese hat eine Hausverwaltung (HV) eingesetzt. Die HV hat im Namen der WEG einen Dienstleister beauftragt. Der Dienstleister stellt die Messgeräte, baut sie ein und liest sie ab. Die HV erstellt die Rechnung.*)



	WEG	E	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	-	-	-	X	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	-	-	-	X	
Rechnung MW	X	-	X	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	X	-	
Angeben MW	-	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	-	-	-	X	



Eine Hausverwaltung arbeitet immer im Auftrag der WEG und kann somit nie Messgeräteverwender sein (aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 WEG).

*) Verbrauchserfassungsgeräte werden als Gemeinschaftseigentum der WEG angesehen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Abrechnung (Verteilung und Abrechnung von Betriebskosten nach § 16 Absatz 3 WEG) verwendet werden.

Sie können sich in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, bspw. Keller, oder in den Wohneinheiten der einzelnen Eigentümer befinden. MGV ist die WEG.

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

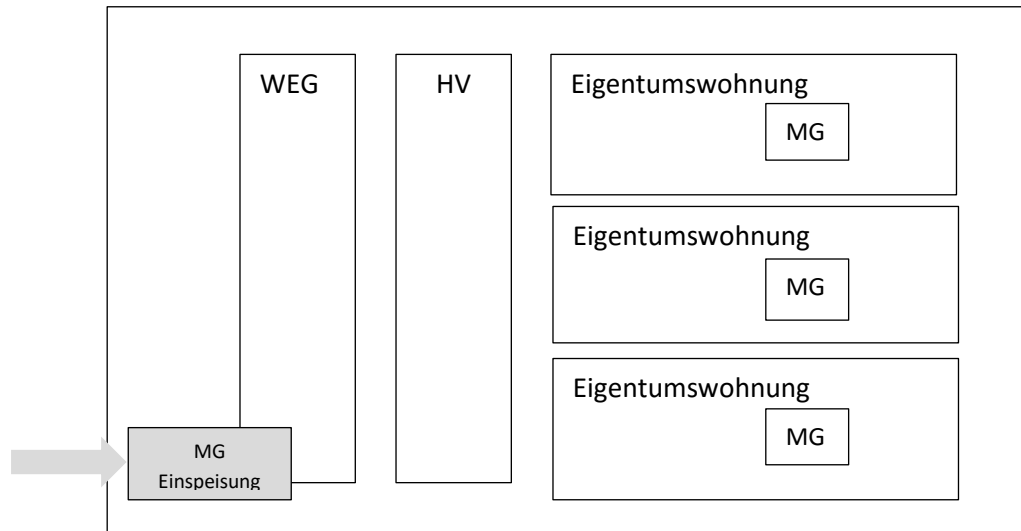
Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angaben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Fall 8: Wohnhaus mit Eigentumswohnungen, bewohnt nur von den Eigentümern selbst. Diese bilden eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und diese hat eine Hausverwaltung (HV) eingesetzt. Die HV hat im Namen der WEG einen Dienstleister beauftragt. Der Dienstleister liest die Messgeräte ab. Diese sind Eigentum der WEG. Die HV erstellt die Rechnung. *)



	WEG	E	HV	DL	Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen 1)
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen 1)
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-	-	-	Vertragliche Regelungen sind zu prüfen 1)
MGV	X	-	-	-	
Rechnung MW	X	-	X	-	Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	X	-	X	-	
Angeben MW	--	-	-	X	Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner 2)
MWA	-	-	-	X	



Eine Hausverwaltung arbeitet immer im Auftrag der WEG und kann somit nie Messgeräteverwender sein (aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 WEG). Soweit die WEG durch einen Verwalter vertreten wird, ist dennoch die WEG, vertreten durch den Verwalter als MGV einzustufen.

*) Verbrauchserfassungsgeräte werden als Gemeinschaftseigentum der WEG angesehen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Abrechnung (Verteilung und Abrechnung von Betriebskosten nach § 16 Absatz 3 WEG) verwendet werden.

Sie können sich in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, bspw. Keller, oder in den Wohneinheiten der einzelnen Eigentümer befinden. MGV ist die WEG.

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen

Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

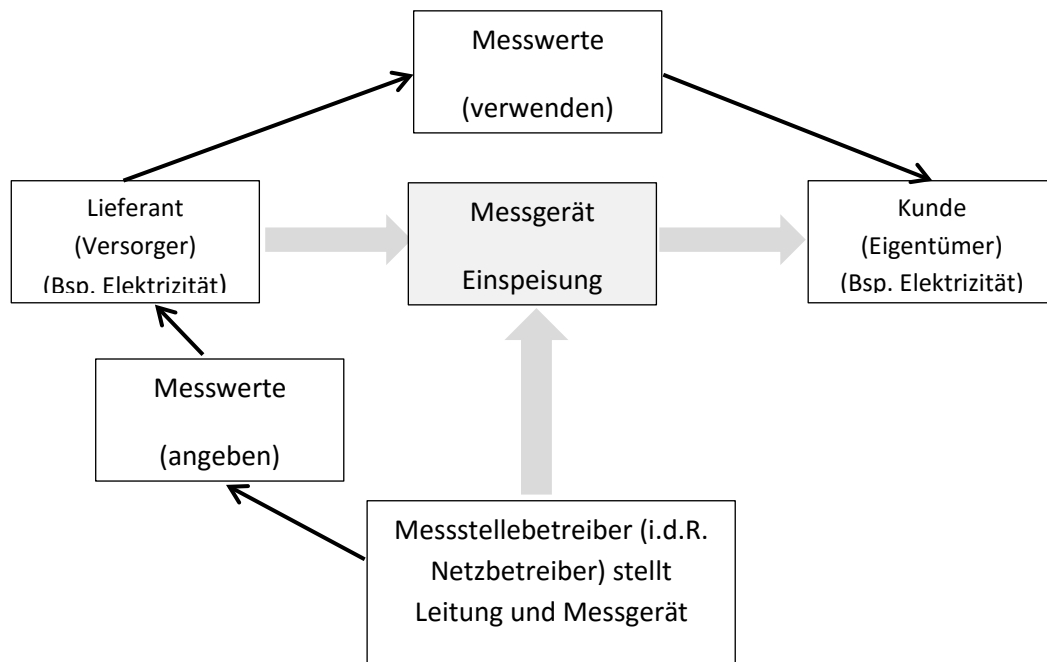
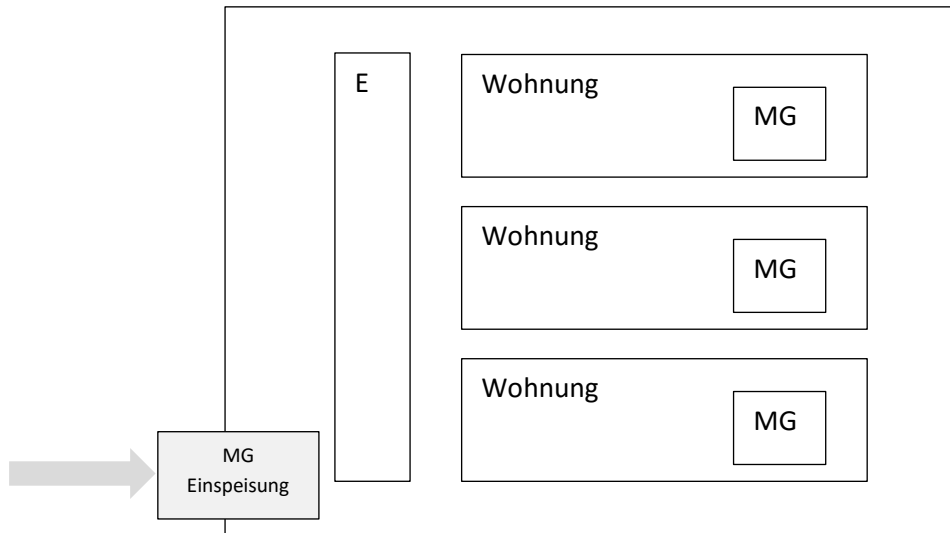
Angaben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)

Weitere Konstellationen können auf der Grundlage dieser Ausarbeitung in gleicher Weise beschrieben und hinsichtlich der Frage, wer ist Verwender von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Versorgung mit Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität im geschäftlichen Verkehr, beantwortet werden.



Fall E

Betrachtet wird das am zentralen Einspeisepunkt gelegene Messgerät im Vertragsverhältnis zwischen Lieferant (z.B. Versorger) und Kunde (z.B. Eigentümer).



L: Lieferant (Versorger)
 MSB: Messtellenbetreiber
 MG: Messgerät
 MW: Messwerte
 MGV: Messgeräteverwender
 MWV: Messwerteverwender
 MWA: Messwerteangeber

	MSB	L		Bemerkungen
Vorbehalt Einbau/Ausbau MG	X	-		Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt Eingriff in das Messgerät	X	-		Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
Vorbehalt bei Fehlfunktionen	X	-		Vertragliche Regelungen sind zu prüfen ¹⁾
MGV	X	-		
Rechnung MW	-	X		Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung
MWV	-	X		
Angeben MW	X	-		Weitergabe von Messwerten an Geschäftspartner ohne Nutzung der Messwerte im geschäftlichen Verkehr zur Abrechnung gegenüber diesem Geschäftspartner ²⁾
MWA	X	-		

Der Eigentümer verwendet die Messwerte in diesem Fallbeispiel nicht.

1) Funktionsherrschaft:

Wenn mindestens einer der nachstehenden Vorbehalte erfüllt ist, liegt Funktionsherrschaft vor. Daraus ergibt sich damit automatisch, dass dem Rechteinhaber die Pflichten eines Messgeräteverwenders obliegen.

- Vorbehalt Einbau/Ausbau MG und/oder
- Vorbehalt Eingriff in das Messgerät und/oder
- Vorbehalt bei Fehlfunktionen



Es kann somit mehr als einen Verwender eines Messgeräts geben.

Für eine Entscheidung darüber, ist in der Regel eine Prüfung der Verträge zwischen den Beteiligten erforderlich.

2) Die Angabe eines Messwerts muss der Erfüllung eines Geschäftszwecks dienen (§ 33 Abs. 1 MessEG). Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mieter im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag Messwerte gegenüber seinem Vermieter angibt.

Angeben von Messwerten ist die Weitergabe von Messwerten an Dritte. Insofern werden Messwerte vom Eigentümer auch angegeben, wenn sie in einer Rechnung an den Mieter weiter gegeben werden. Da hier aber im Vordergrund die Verwendung der Messwerte steht, wird ein Messwerteangeber nur dann identifiziert, wenn dieser ausschließlich Messwerte angibt (siehe z.B. Fall 3)



Verwendete Rechtsgrundlagen und weitere Dokumente

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), in der jeweils geltenden Fassung
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung
- 3 Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, Az.: 1 K 6502/15
- 4 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)
- 5 Bürgerliches Gesetzbuch
Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)
Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)
Titel 17 - Gemeinschaft (§§ 741 - 758) <https://dejure.org/gesetze/BGB/741.html>
- 6 Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), Neugefasst durch Bek. v. 5.10.2009 (BGBl. I S. 3250)
- 7 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)
- 8 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)
- 9 Lindner: Die Neuregelungen im Mess- und Eichwesen und die Verwaltung von Wohnungseigentum (ZWE 2015, 442)

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.
www.eichamt.de**

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de